



München, 08.04.2020

**Über die Regierungen an alle
Heime für Kinder, Jugendliche
und junge Erwachsene mit Behinderung**

Mit der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ vom 3. April 2020 ist auch der Aufnahmestopp in Heimen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung verbunden.

Damit diese Regelung auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in kindgerechter Weise nahegebracht werden kann, haben wir sie in leichter Sprache übersetzt lassen und als Anlage beigefügt.

Bei Aufnahmen gilt jetzt der grundsätzliche Aufnahmestopp. Es gibt aber auch Ausnahmen, um besondere Härten zu vermeiden. Heimleitungen und Gesundheitsbehörden, aber auch die Fachberatungs- und Heimaufsichtsstellen der Regierungen stimmen sich ab, um Möglichkeiten einer Aufnahme zu finden und dabei die Hauptanliegen des Gesundheits- und Infektionsschutzes mit einem begründeten Aufnahmebegehren zu verbinden. Folgende Ausnahmen vom allgemeinen Aufnahmestopp sind möglich:

1. Wenn aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen separiert von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern in Quarantäne untergebracht werden können.
2. Wenn eine Notaufnahme aufgrund einer vom zuständigen Jugendamt zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung angeordnet wurde und das Gesundheitsamt zustimmt.
3. In besonders gelagerten Einzelfällen, wenn etwa die einzige familiäre Betreuungsperson selbst erkrankt, und das Gesundheitsamt zustimmt.
4. Im Fall einer Rückkehr aus einem Krankenhaus, wenn aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen separiert von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern in Quarantäne untergebracht werden können.

Wir gehen davon aus, dass bei allen vier Ausnahmefällen spezifische Einzelfalllösungen unter den jeweiligen Vorort-Bedingungen der Einrichtungen gefunden werden.

Bereits jetzt werden die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in kleinen Gruppen von meist 6 bis 8 Kindern in den Heimen betreut. Die Quarantäne kann auch in einer neu geschaffenen Gruppe durchgeführt werden.

Sollte es in der Einrichtung keine freien oder geeigneten Räume für eine interne Quarantäne-Lösung geben, ist auch eine Auslagerung in geeignete Einrichtungen oder Räumlichkeiten, etwa in eine angemietete leerstehende Ferienwohnung oder eine Jugendherberge möglich.

Familien, deren Kinder derzeit nicht (wieder) aufgenommen werden können, werden nicht einfach im Stich gelassen. Unterstützung leisten natürlich die Einrichtungen selbst, aber auch die bayernweit arbeitenden Dienste der Offenen Behindertenarbeit (OBA).

Wir haben uns deshalb an die Träger der 263 Dienste der Offenen Behindertenarbeit gewandt und darum gebeten sich besonders um Familien mit häuslich betreuten Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu kümmern.

Damit die Heimleitungen den Kontakt zwischen den betroffenen Familien und den OBA-Diensten vermitteln können, legen wir den Link zu allen OBA-Adressen auf der Homepage des Sozialministeriums bei:

<https://www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/offene-behindertenarbeit/index.php>

Auf der Homepage des Gesundheitsministeriums finden Sie unter folgendem Link auch Hygieneregeln und viele Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung mit dem Corona Virus:

<https://www.stmgp.bayern.de/>

Dr. Michael Hübsch

Ministerialdirigent